

## **Entscheidungserhebliche Gründe**

**zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 622. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 489. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), zuletzt geändert durch den Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 532. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), zu Vorgaben gemäß § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V für ein Verfahren zur Bereinigung des Behandlungsbedarfs in den durch das SGB V vorgesehenen Fällen ab dem ersten Quartal des Jahres 2023 mit Wirkung zum 1. Januar 2023**

---

### **1. Rechtsgrundlage**

Der Bewertungsausschuss beschließt gemäß § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V Vorgaben für ein Verfahren zur Bereinigung des Behandlungsbedarfs in den durch das SGB V vorgesehenen Fällen.

### **2. Regelungsinhalte und Regelungshintergründe**

Der vorliegende Beschluss ändert den Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 489. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zu Vorgaben gemäß § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V für ein Verfahren zur Bereinigung des Behandlungsbedarfs in den durch das SGB V vorgesehenen Fällen ab dem zweiten Quartal des Jahres 2020, zuletzt geändert durch den Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 532. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung). In diesen Vorgaben des Bewertungsausschusses wird die extrabudgetäre Vergütung von Leistungen gemäß § 87a Abs. 3 Satz 5 Nr. 3 bis 6 SGB V (TSVG-Konstellationen) gesondert berücksichtigt.

Aufgrund der Beendigung der extrabudgetären Vergütung für Leistungen nach § 87a Abs. 3 Satz 5 Nr. 5 SGB V (Neupatienten) zum 31. Dezember 2022 sind die Leistungen für Neupatienten im Rahmen der Bereinigung des Behandlungsbedarfs in den durch das SGB V vorgesehenen Fällen (Selektivvertragsbereinigung) ab dem 1. Januar 2023 nicht mehr gesondert zu berücksichtigen. Zur Umsetzung werden diese Leistungen aus der Gruppe der bisher gesondert zu berücksichtigen Leistungen gemäß § 87a Abs. 3 Satz 5 Nr. 3 bis 6 SGB V an durch den Beschluss vorgegeben Stellen herausgenommen.

Zusätzlich ist aufgrund der Rückführung der Bereinigung für Leistungen für Neupatienten in die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung die bisher gesonderte Berücksichtigung von Leistungen für Neupatienten rückgängig zu machen. Diese Umsetzung erfolgt mit den Regelungen in der neu aufgenommenen Anlage 3. Der Zeitraum für die Umsetzung umfasst die Quartale 1/2023 bis 4/2023.

### **3. Inkrafttreten**

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2023 in Kraft.